

Sie finden sich daher nicht in der PKS. Die Polizei geht davon aus, dass in bestimmten Milieus besonders viele offene Haftbefehle zu finden seien, weshalb diese proaktiv, also ohne einen konkreten Anlass kontrolliert werden sollten (vgl. Kapitel V. 4.1).

2. Die Effizienz verdachtsunabhängiger Kontrollen

In Deutschland sind die Effekte proaktiver Kontrollen sowohl hinsichtlich ihrer represiven Wirkung (im Sinn einer Aufdeckung bereits begangener Straftaten) als auch in ihrer präventiven Wirkung (im Sinn der Verhinderung künftiger Straftaten) nur unzureichend erforscht. Bei 23 von mir beobachteten Kontrollen auf einer Autobahn im deutschen Grenzgebiet entdeckten die Beamten lediglich einen nicht vollstreckten Haftbefehl. Dieser bezog sich auf eine nicht gezahlte Geldstrafe, welche die betroffene Person für das Fahren ohne Fahrerlaubnis erhalten hatte. Im Zug war von den ungefähr 30 durchgeführten Kontrollen nur lediglich eine insofern erfolgreich, als die Beamten für einen Betroffenen wegen des Verdachts auf die Schleusung von Migranten einen Aktenvermerk anlegten. Dies ist anekdotische Evidenz und keineswegs repräsentativ.⁸ Dort jedoch, wo Zahlen vorliegen, zeigt sich, dass die »hit rates« relativ gering sind. Für Paris stellten Fabian Jobard und René Lévy (2013) fest, dass im Nachgang der beobachteten anlassunabhängigen Personenkontrollen nur etwa 12 % der Betroffenen auf das Revier gebracht worden seien; womit noch nicht gesagt ist, dass diese sich auch strafbar gemacht hatten. Auch das Beispiel aus New York, sowie die Geschichte von *Stop & Frisk* in England und Wales deuten an, dass anlassunabhängige Kontrollen selten ›Treffer‹ im engeren Sinn hervorbringen.⁹

Sharad Goel, Justin M. Rao und Ravi Shroff (2016) untersuchten in einer statistischen Analyse rund 760.000 Personenkontrollen in New York City im Zeitraum zwischen 2008 und 2012, die mit dem Verdacht auf den illegalen Besitz einer Schusswaffe durchgeführt wurden. Sie stellten fest, dass die »hit rates« nicht nur generell niedrig waren, sondern besonders dann schlecht ausfielen, wenn die Betroffenen »blacks« (2,5 %) oder »hispanics« (3,6 %) waren.¹⁰ 90 % aller Kontrollen in Bezug auf illegalen Waffenbesitz entdeten ohne weitere Konsequenzen für die Betroffenen (was nicht umgekehrt bedeutet, dass die übrigen 10 % tatsächlich des illegalen Waffenbesitzes schuldig gewesen sind).

8 Ross Deuchar, Johanne Miller und James Densley beobachteten während ihrer Teilnehmenden Beobachtungen bei der Polizei in Schottland ebenfalls lediglich zwei im engeren Sinn ›erfolgreiche‹ Personenkontrollen (Deuchar et al. 2019).

9 Für Mumbai hält Jyoti Belur (2011) für den Zeitraum von 2006 bis 2010, also für fünf Jahre und eine geschätzte Zahl von »1,093,066 man hours« lediglich 20 (zwanzig; ebd.: 428) Treffer bei anlassunabhängigen Kontrollen fest. Hierfür dürfte aber das Spezifikum der Durchführung der »nakabandis« ebenfalls ausschlaggebend gewesen sein, da diese eher die Form einer stationären Kontrollstelle haben.

10 Die Autoren geben zu bedenken, dass die Zahlen durch lokale Kontrollkulturen und den Fokus auf benachteiligte Viertel bedingt sein könnten. In diesen läge die subjektive Schwelle für Beamte, Personen zu kontrollieren, womöglich generell niedriger. Dies scheint mir weniger rassistische Stereotypisierungen zu relativieren, als ein Beleg für den Zusammenhang von Racial Profiling und der Verfolgung von Armutskriminalität zu sein.

Von den gefundenen Waffen waren lediglich 10 % Schusswaffen und der überwiegende Teil Messer. Die Wahrscheinlichkeit *ex ante*, dass Kontrollen erfolgreich sein würden, lag insgesamt bei 3 %; und bei 43 % der Kontrollen, also fast jeder zweiten, bei unter 1 % (ebd.: 374f.). Die Kontrollen mit einer *ex ante* höheren Erfolgswahrscheinlichkeit erfolgten jedoch, gemessen am deutschen Maßstab, nicht anlassunabhängig: Die Polizeibeamten beobachteten in diesen Fällen entweder ein verdächtiges Objekt, oder sie hörten bzw. sahen eine »kriminelle Aktivität«, nahmen eine verdächtige Ausbeulung (»*suspicious bulge*«) wahr, oder sie hatten bereits einen Hinweis von Zeugen oder befanden sich im Zug laufender Ermittlungen (ebd.: 384). Die Kontrollen, die mit weniger Anhaltspunkten durchgeführt wurden, hatten entsprechend niedrigere Trefferquoten.

2.1 Stop & Search in England und Wales

In England und Wales wurde die Praxis des *Stop & Search* Stück für Stück rechtlich eingeführt. Kath Murray (2018) arbeitet die Geschichte von *Stop & Search* bis in die 1970er Jahre als eine sukzessive Ausweitung präventiver Eingriffsbefugnisse heraus: »either substantively (e.g. from hard to soft drugs); and/or in scope (from searching premises under a warrant, to searching individuals)« (ebd.: 595). Diese beginnt mit der *Prevention of Crime Bill* im Jahr 1953, die eine stärker präventiv gefahrenabwehrende als strafverfolgende Aufgabe der Polizei festlegt. Damals wurden der Polizei allerdings noch keine Befugnisse zur Durchsuchung von Personen oder Fahrzeugen erteilt. Erst im Lauf der 1960er Jahre wurden, insbesondere zur Bekämpfung des Besitzes und Konsums von Betäubungsmitteln und von Gewaltkriminalität mit (Handfeuer-)Waffen, die Möglichkeiten zur Durchsuchung eingeführt und erweitert. Eine Kuriosität stellte hierbei der *Protection of Birds Act* aus dem Jahr 1967 dar, der es britischen Polizisten ermöglichte, Personen nach Vogeleiern zu durchsuchen. Dieses Gesetz diente als Präzedenzfall für weitere Gesetzesvorhaben. So argumentierte Labour MP Lord Stonham, dass Maßnahmen, die dem Schutz von Vogeleiern vor Dieben dienen würden, erst recht legitim seien, um insbesondere junge Menschen vor Betäubungsmittelhändlern zu schützen (ebd.: 597). Bis in die späten 1960er Jahre war die Kritik britischer Konservativer gegenüber den erweiterten polizeilichen Befugnissen deutlich hörbar. Erst im Nachgang der Studentenproteste und der sich durchsetzenden »counter culture« positionierten sich die Abgeordneten entlang der Parteilinien – *Tories* pro und *Labour* kontra polizeiliche Ermächtigungen (ebd.: 598). Im Kontext des *Misuse of Drugs Act* von 1971 wurde der britischen Polizei die Befugnis eingeräumt, bei »reasonable suspicion« Personen, Vehikel und (mit einem Durchsuchungsbefehl) bestimmte Räume nach verschreibungspflichtigen Betäubungsmitteln zu durchsuchen (ebd.). Kritiker äußerten die Befürchtung, dass dies diskriminierendem Profiling das Tor öffne: »Critics deemed detection rates for existing powers unacceptably low and suggested that in practice, »reasonable suspicion« meant either singling out young people with inappropriately long hair, or searching young people en-masse when leaving dance halls« (ebd.: 598f.). Jugend- und Subkulturen standen im polizeilichen Fokus, sodass der Schluss nahe liegt, dass die Praxis des *Stop & Search* weniger einen Beitrag zum Schutz der Jugendlichen vor etwaigen Gefahren des Konsums von Amphetaminen bedeutete, sondern einen Beitrag zur Bekämpfung alternativer Lebensentwürfe leistete; also eine Ordnungsfunktion erfüllen sollte. Der *Police and Criminal Evidence (PACE) Act* von

1984 (Yesufu 2013: 287f.) sowie der *Criminal Justice and Public Disorder Act* von 1994 (Delsol 2015: 84ff.) weiteten die Befugnisse erneut aus: Nach dem *PACE Act* war es möglich anhand von »reasonable grounds« Personen oder Fahrzeuge nach gestohlenen Gegenständen zu durchsuchen. Der *Criminal Justice and Public Disorder Act*, welcher durch den *Knives Act* (1997) und den *Crime and Disorder Act* (1998) erweitert wurde, ermöglichte Durchsuchungen nach *section 60* über eine Konstruktion, die den Gefährlichen Orten in Deutschland sehr ähnlich ist:

If a police officer of or above the rank of inspector reasonably believes — (a) that incidents involving serious violence may take place in any locality in his police area, and that it is expedient to give an authorisation under this section to prevent their occurrence, (aa) that — (i) an incident involving serious violence has taken place in England and Wales in his police area; (ii) a dangerous instrument or offensive weapon used in the incident is being carried in any locality in his police area by a person; and (iii) it is expedient to give an authorisation under this section to find the instrument or weapon; or (b) that persons are carrying dangerous instruments or offensive weapons in any locality in his police area without good reason, he may give an authorisation that the powers conferred by this section [to stop and search; RT] are to be exercisable at any place within that locality for a specified period not exceeding 24 hours.

Es war der englischen und walisischen Polizei über *section 60* möglich, über einen Zeitraum von 24 Stunden Orte zu definieren, an welchen sie verdachtsunabhängig Personen und Fahrzeuge kontrollieren kann, wenn sie (also ein »police officer« oder ein Beamter höheren Ranges) glaubt, dass dort Gewaltdelikte auftreten oder Waffen mitgeführt werden könnten. Diese Ausweitung der Befugnisse wurde auch praktisch genutzt: Insbesondere die beiden Erweiterungen von 1997 und 1998 erhöhten den Kontrolldruck von *section 60*-Kontrollen um das 20-fache innerhalb des nächsten Jahrzehnts (Delsol 2015: 84).

Allerdings hatten die neu eingeführten Maßnahmen keinen nennenswerten statistischen Effekt auf die Reduktion von Kriminalität. Die Effizienz der Maßnahme des *Stop & Search* wird daher in England stark in Zweifel gezogen: Matteo Tiratelli, Paul Quinton und Ben Bradford (2018) kommen in einer Analyse der registrierten Kontrollen der Londoner Polizei im Zeitraum zwischen 2004 und 2014 zu dem Schluss, dass eine zehnprozentige Zunahme von Polizeikontrollen eine monatliche bzw. wöchentliche Reduktion der Kriminalität um 0.32 % bzw. 0.14 % habe – wobei sich der Effekt halbiere, wenn man Betäubungsmitteldelikte außen vor ließe (ebd.: 11). Der überwiegende Teil (mehr als 60 %) der Durchsuchungen werde nämlich wegen des Verdachts auf Betäubungsmittel (zumeist Cannabis) durchgeführt (ebd.: 15). Für Schuss- oder Stichverletzung konnten Tiratelli et al. keinen signifikanten Effekt von Kontrollen feststellen (ebd.: 12). Die im Zuge des im Juni 2008 gestarteten *Tackling Knives and Serious Youth Violence Action Programme* (TKAP) durchgeführten *section 60*-Kontrollen hatten ebenfalls keinen messbaren Einfluss auf den Rückgang oder Anstieg von Messerattacken (in manchen TKAP-Gegenden nahmen diese sogar zu). Die meisten *section 60*-Kontrollen werden überdies auch nicht aufgrund eines Verdachts auf den Besitz von Stichwaffen durchgeführt – sondern, um kleinere Vergehen zu verfolgen (Quinton 2011: 360f.). Dies galt auch für diejenigen, welche

im Rahmen der Operation *Blunt 2*, die im Mai 2008 startete, durchgeführt wurden (für beide Delsol 2015: 84ff.). Die Zahl der Verhaftungen lag allerdings etwas höher: 10 % der PACE-Kontrollen führten zu einer Verhaftung (ebd.: 86). Hierbei muss jedoch bedacht werden, dass PACE-Kontrollen, anders als anlassunabhängige Kontrollen an Gefährlichen Orten in Deutschland, auf (konkreterem) »reasonable suspicion« beruhen mussten. Die Verhaftungen für den Besitz von Waffen machen hiervon allerdings nur einen Bruchteil aus: Nur ca. 1 % der gestoppten Personen wurde in den Jahren zwischen 2000 und 2013 aufgrund des Besitzes von Waffen verhaftet (ebd.: 89f.).

Zwei Jahre nach den (nicht nur) Londoner »riots« des Jahres 2011, nach welchen die Praxis des *Stop & Search* erneut in die Kritik geraten war, veröffentlichte das königliche *Inspectorate of Constabulary* einen Bericht, in dem verschiedene Maßnahmen für eine erhöhte Verantwortung und Kontrolle der Polizei im Umgang mit *Stop & Search* gefordert wurde (Murray et al. 2020: 2f.). Im Jahr 2014 wurden Reformen wie das *Best Use of Stop and Search Scheme* (BUSSS) und eine Revision des *PACE Code A* eingeführt. Die Revision des *PACE Code A* sah vor, dass äußere Merkmale wie das Alter, eine Behinderung, das Geschlecht, Schwangerschaft, ›Ethnizität‹, Religion oder sexuelle Orientierung nicht als Kriterien für einen Verdacht herangezogen werden dürfen – und zwar selbst dann nicht, wenn die Annahme besteht, dass Personengruppen mit diesen Merkmalen häufiger in kriminelle Aktivitäten verwickelt seien (Home Office 2014). Daraus folgte ein vergleichsweise enger Begriff von »reasonable suspicion«. Das BUSSS sah zudem vor, dass der Gelungungszeitraum von *section 60*-Kontrollen nur 15 Stunden betragen dürfe (mit zweimaliger Möglichkeit auf Verlängerung) und dass diese von einem *Assistant Chief Constable/ Commander* angeordnet werden müssen – unter der Voraussetzung, dass dieser davon ausgeht, dass es mit Sicherheit zu Gewalt kommen werde (Nickolls und Grahame 2022: 15).

Die Polizei in England und Wales führte seither wesentlich weniger Kontrollen durch. Doch im Jahr 2019 verschärfte sich in Großbritannien der Ton: Boris Johnson versprach der britischen Polizei erweiterte Eingriffsrechte im Kontext von *Stop & Search*, während die Bedenken derjenigen Wissenschaftler, welche die fehlende Effizienz der Maßnahme bemängelten, als diejenigen ›linker Kriminologen‹ beiseite gewischt wurden (Murray et al. 2020: 15). Das BUSSS wurde seitdem weitgehend zurückgenommen, sodass seitdem auch die Zahl der *section 60*-Kontrollen wieder zugenommen hat – jedoch ohne bislang auf das Niveau von 2010–2012 zurückzukehren.

2.2 Gefährliche Orte in Deutschland

Eine statistische Erfassung von Personenkontrollen, wie sie in New York oder England und Wales durchgeführt wird, gibt es in Deutschland nicht. Um die Effizienz von Kontrollen evaluieren zu können, bedürfte es einer statistischen Erfassung aller durchgeführten Kontrollen und ihrer jeweiligen rechtlichen Grundlage sowie einer Erfassung etwaiger Verdachtsmomente. Exemplarisch lässt sich jedoch an den Beispielen Hamburgs und Leipzigs zeigen, dass Kontrollen an Gefährlichen Orten (woraus nicht geschlossen werden kann, dass sie anlassunabhängig erfolgten) allenfalls im einstelligen Prozentbereich Erfolge zeitigen.

Die Polizei Hamburg rief vom 4. bis zum 9. Januar 2014 ein Gefahrengebiet aus, das den Wohnraum von gut 80.000 Menschen umfasste. Innerhalb dieses Zeitraums führte sie 756 Personenkontrollen durch, wobei sie in 209 Fällen deren mitgeführte Sachen durchsuchte. Sie sprach dabei 172 Aufenthaltsverbote aus, erteilte 12 Platzverweise und nahm 65 Personen in Gewahrsam. In 22 Fällen stellte sie eine Strafanzeige (Pichl 2014: 256). Wenn man davon ausgeht, dass es sich bei den 22 Strafanzeigen um ‚Treffer‘ im engeren Sinn handelte, so wären lediglich 2,9 % der Kontrollen erfolgreich gewesen. Bernd Belina (2018b: 126) stellt dar, dass die Task Force Drogen der Hamburger Polizei in St. Pauli im Jahr 2017 33.359 Personenkontrollen durchgeführt hat. Aus diesen Kontrollen seien lediglich 199 Haftbefehle hervorgegangen. Belina damit stellt fest, dass lediglich 0,6 % der Kontrollen damit »justiziable Konsequenzen« gehabt hätten – wobei *justizierbar* hier lediglich meint, dass eine spätere Verurteilung möglich gewesen ist. Noch drastischer fällt die Bilanz für das Gefahrengebiet in der Hamburger Großsiedlung Mümmelmannsberg aus, welches vom 16. Februar bis zum 24. April 2006 aufgrund von KFZ-Diebstählen eingerichtet wurde. Hier führte von 410 Identitätsfeststellungen und 111 Augenscheinnahmen der mitgeführten Sachen keine einzige zu Folgemaßnahmen (Belina und Wehrheim 2011: 220f.). Im Gefahrengebiet Allermöhle (ebenfalls in Hamburg), das vom zweiten Halbjahr 2008 bis zum Ende März 2009 aufgrund von Rohheitsdelikten bestand, nahm die dort registrierte Zahl an Körperverletzungen nicht ab, sondern zu. Auf 7468 Identitätsfeststellungen kamen hier lediglich 153 Ermittlungsverfahren und 225 Platzverweise (ebd.). Damit führten nur etwas mehr als 2 % zu weiteren Ermittlungen.

Ein ähnliches Bild ergibt sich aus den Antworten des Sächsischen StMI auf Kleine Anfragen mit Bezug auf anlassunabhängige Personenkontrollen in und um die Leipziger Eisenbahnstraße. Diese und Teile der umliegenden Straßen wurden durch die Verordnung des Sächsischen StMI zur Verbotszone zum Schutz vor Waffen und gefährlichen Gegenständen in Leipzig vom 4. Oktober 2018 (Waffenverbotszone; WVZ) erklärt: Das Mitführen gefährlicher Gegenstände und Waffen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen war damit unter Strafe gestellt. Der Beschluss stützte sich sowohl auf § 42 Abs. 5 S. 1, 4 WaffG als auch auf § 9 Abs. 1 SächsPolG. Der Polizei erwuchsen damit aber fast keine neuen Kontrollbefugnisse¹¹, denn eine anlassunabhängige Kontrolle war in weiten Teilen der WVZ, welche bereits zuvor als Gefährliche Orte ausgerufen waren, möglich.

Wie aus Kleinen Anfragen hervorgeht, wurden lediglich im einstelligen Prozentbereich der durchgeföhrten Kontrollen Waffen oder gefährliche Gegenstände im Sinn der WVZ gefunden. Hier ist jedoch erstens zu betonen, dass der Begriff der ‚gefährlichen Gegenstands‘ einen weiten Graubereich konstituiert: Was darunter zu verstehen ist, wurde vom Sächsischen StMI nicht eindeutig definiert (vgl. Krahmer 2021). Trotz eines weit gefassten Begriffs von ‚gefährlichen Gegenständen‘ zeigten die Kontrollen nur geringe Erfolge: Im November 2018 beispielsweise führte die Polizei im Rahmen von 61 Einsatzmaßnahmen 468 Personenkontrollen und Identitätsfeststellungen durch (SächsLT

¹¹ Nach § 15 Abs. 1 Nr. 7 SächsPVDG war es der Polizei nun möglich, auch im Rest der WVZ Identitätsfeststellungen durchzuführen – nicht jedoch, sofern keine konkrete Gefahr vorlag. Durchsuchungen.

Drs. 6/15525).¹² Diese resultierten in zehn Ermittlungsverfahren (bei neun Verstößen gegen die Verordnung der WVZ) und zur Vollstreckung von zehn Haftbefehlen. Die Trefferquote liegt damit, ungeachtet des Ausgangs der Ermittlungsverfahren, im November 2018 bei 4,27 %. Die Polizei stellte dabei allerdings auch Glasschaber, Cuttermesser, Scheren oder Schraubendreher fest, sowie Kleinstmengen (von jeweils weniger als 1g) an Crystal Meth und Cannabis. Die Analyse der polizeilichen Prozessdaten, die in der Evaluation der Waffenverbotszone vorgenommen wurde, bleibt zudem, auch aufgrund des geringen Erhebungszeitraums, uneindeutig (Krahmer 2021; Mühler et al. 2022: 65ff.). Das Sächsische Oberverwaltungsgericht erklärte schließlich, dass die Waffenverbotszone sich nicht auf § 9 Abs. 1 SächsPolG stützen könne, da die Polizei ein entsprechendes Lagebild nicht vorlegen konnte (Sächsisches OVG Bautzen, Beschluss vom 24.03.2021 – 6 C 22/19).

2.3 Die polizeiliche Rationalisierung des Misserfolgs

Ein »dustbin service«, der erfolglos ist und weder von Vorgesetzten noch von der Allgemeinheit honoriert wird, führt tendenziell zur Frustration(vgl. van Praet 2022: 8f.). Eine artikulierte Unzufriedenheit tauchte in den Interviews und während unserer teilnehmenden Beobachtung nicht auf. Stattdessen begegnet einem die selbsterfüllende Prophesie des Präsenzzeigens und des Holens aus der Anonymität: Das Streifefahren alleine sei hinreichend für einen präventiven Erfolg.

P2: Ja, wenn wir zum Beispiel gerufen werden von Bürgern oder ähnliches, vor allem dann auch Präsenz zeigen, auch wenn tatsächlich dann niemand mehr vor Ort ist, damit der Bürger trotzdem sieht, okay, wir sind hier, wir haben das kontrolliert und vielleicht sind die Leute, die jetzt vorher gemeldet wurden, schon an einer anderen Örtlichkeit und wir können die nicht mehr feststellen, aber zumindest, dass wir einmal vor Ort waren und uns das angeschaut haben. Und ansonsten, wenn tatsächlich Personen vor Ort sind, das hatte auch gestern eine Kollegin gesagt, so und wenn die jetzt nichts dabeihaben und wir die Personalien lediglich feststellen und gucken irgendwie, um wen es sich dabei handelt, dass die wissen, dass sie nicht mehr anonym sind. Dass die wissen, »Okay, die Polizei, ich bin vielleicht vorher noch nicht auffällig geworden, aber die Polizei hat jetzt zumindest meine Personalien und ich stehe irgendwie im System drin, dass ich an der und der Örtlichkeit kontrolliert wurde«, zum Beispiel. Und so ein bisschen, dass die so aus der Anonymität rausgeholt werden. Ja. (MEDIAN_Gruppe5, Pos. 58)

Es geht also erstens darum durch das Zeigen von Präsenz ein *Gefühl* von Sicherheit unter den Bürgern zu erzeugen (Schmidt 2022: 162ff.). Die Polizisten performieren ihre Nähe

¹² In der Evaluation der WVZ werden für den November 2018 lediglich 377 Kontrollen angegeben. Die Divergenz dürfte sich aus den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen ergeben: In die Evaluation wurden lediglich diejenigen Kontrollen einbezogen, bei welchen die kontrollierenden Beamten in ihrem Datenverarbeitungssystem explizit auf die WVZ verweisen. Dieser Verweis war aber nicht obligatorisch (Mühler et al. 2022: 44ff.).

zu den Bürgern, die auch in der Polizeilichen Dienstvorschrift (PDV) 100 als Ziel polizeilichen Auftretens festgehalten ist: »Die Polizei hat sich in ihrem Tätigwerden nicht nur an der Sicherheitslage, sondern auch am Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu orientieren. Sie hat ihre Schwerpunktbildung daran auszurichten und fortzuentwickeln« (PDV 100: 10; zit.n. ebd.). Der zweite vermeintliche Erfolg besteht darin, die Betroffenen »aus der Anonymität herauszuholen«. Das heißt, dass die Betroffenen als prospektive Delinquenzen wissen sollen, dass die Polizei sie ›im Blick‹ habe. Damit sollen die Einzelnen spezialpräventiv davon abgehalten werden, Straftaten zu begehen. Allerdings lässt sich die Effizienz eines solchen Vorgehens kaum bemessen. Für den einzelnen Beamten ist die Maßnahme in 100 % der Fälle ein Erfolg: Begeht der Betroffene im Anschluss keine Straftat, so kann der Beamte dies auf die zuvor durchgeführte Maßnahme zurückführen. Begeht der Betroffene eine Straftat, so war zwar die Maßnahme i.e.S. erfolglos – doch der Beamte kann sich sicher sein, ›den Richtigen‹ im Fokus gehabt zu haben. Dies gilt umso mehr, wenn die Betroffenen der Polizei bereits bekannt sind:

P2: Ja, also die meisten kennt man ja auch. Also die meisten Personen, die von uns festgestellt werden an den Örtlichkeiten, die vielleicht gemeldet WURDEN oder die von und auch direkt bei der Streifenfahrt irgendwie festgestellt wurden, die sind uns bekannt. Und die wenigsten davon sind noch nie straffällig geworden. Also die meisten von denen haben schon polizeiliche Erkenntnisse. Aber es ist trotzdem mal nicht schlecht, auch denen gegenüber Präsenz zu zeigen und denen zu zeigen, wir sind hier in der Nähe, und wenn ihr hier in Anführungsstrichen Scheiße baut, wir können schnell da sein und wir haben das so ein bisschen im Blick. (.) Würde ich jetzt mal so sagen. Aber die meisten kennt man eigentlich. (MEDIAN_Gruppe5, Pos. 60)

In solchen Fällen sind die Identitätsfeststellungen und Maßnahmen jedes Mal ›erfolgreich‹: »es ist trotzdem mal nicht schlecht«. In diesen Fällen erhält die Identitätsfeststellung einen disziplinierenden Selbstzweck: Die Betroffenen werden nicht i.e.S. aus der Anonymität geholt, da sie den Polizisten bereits bekannt sind. Durch die Ansprache und die Feststellung der Identität sollen sie vielmehr diszipliniert werden, nicht erneut straf- oder auffällig zu werden. In solchen Fällen handelt es sich um eine spezialpräventive Maßnahme, innerhalb derer die Macht- und Herrschaftspositionen zwischen Beamten und Betroffenen interaktiv reproduziert werden (s. Kapitel VI. 9.5). Die Maßnahme ist eine Degradierungszeremonie.

